

Mitwirkungspolitik der Advisory Invest GmbH gemäß § 185 BörseG für externes Fondsmanagement

Präambel und Umfang

In Umsetzung der Aktionärsrechte- Richtlinie (EU) 2017/828 hat die Advisory Invest GmbH als Vermögensverwalter (externer Fondsmanager für Publikums- und Spezialfonds) die gegenständliche Mitwirkungspolitik (Stimmrechtspolitik) festgelegt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 26 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) verwiesen, in dem die Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) angeführt werden.

Weiters wird auf die **Mitwirkungspolitiken der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft (KAG)** verwiesen, die gemäß § 28 InvFG 2011 das Fondsmanagement an die Advisory Invest GmbH als externen Fondsmanager übertragen haben.

Aktienveranlagungen im Sinne der Mitwirkungspolitik sind jegliche Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen innerhalb EU/EWR notieren. Die Mitwirkungspolitik findet keine Anwendung auf Aktien, die nicht an anerkannten, geregelten Börsen notieren (z.B. „Dritter Markt“/Wien, „Freiverkehr“/Frankfurt) und nicht auf Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen außerhalb von EU/EWR notieren (z.B. New York Stock Exchange, SWX Swiss- Exchange).

Ausübung der Stimmrechte

a) Ausübung und Zuständigkeit der KAG

Die aus den Aktienveranlagungen der Fonds resultierenden Stimmrechte werden im Regelfall durch die jeweilige KAG wahrgenommen (siehe Mitwirkungspolitik der jeweiligen KAG). Dabei entscheidet die KAG vor allem im Sinne eines Kosten-/Nutzenverhältnisses (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), ob die Stimmrechte im Rahmen der jeweiligen Hauptversammlung ausgeübt werden.

b) Ausübung bei Beständen **ab 1 % am Stammkapital** bei von der Advisory Invest GmbH extern gemanagten Fonds

- a. Advisory Invest GmbH wird das Stimmrecht für Aktienbestände in den einzelnen Fonds wahrnehmen, wenn ein Publikumsfonds bzw. Spezialfonds Anteile an einer **Aktiengesellschaft ab 1 % am Stammkapital** einer Gesellschaft hält. **Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt nicht, wenn die jeweilige KAG entscheidet (siehe oben), die Stimmrechte selbst direkt auszuüben.**
- b. Der/die jeweils zuständige(n) Fondsmanager ist/sind für die Aktienauswahl (Kauf/Verkauf) und laufende Analyse/Beobachtung des Investments im Fonds hauptverantwortlich. Auch die Wahrnehmung der Stimmrechte bei Aktienveranlagungen erfolgt dann im Regelfall vom jeweils zuständigen Fondsmanager in Absprache bzw. Abstimmung (Vier-Augen-Prinzip) mit dem Risikomanager und der Geschäftsführung der Advisory Invest GmbH. Dabei gilt, dass jeder Fondsmanager in den von ihm verantworteten Fonds eine individuelle Abstimmungsstrategie vertreten und wahrnehmen kann.
- c. Die beabsichtigte Abstimmungspolitik zu den Tagesordnungspunkten wird im Vorfeld an die KAG kommuniziert.

- d. Der zuständige Fondsmanager kann an der Abstimmung selbst teilnehmen oder in Absprache bzw. Abstimmung mit der Geschäftsführung der Advisory Invest GmbH und der KAG dieses Stimmrecht mittels Vollmacht an eine vertretungsbefugte Person abtreten.
- c) Optionale Ausübung bei Beständen **unter 1 % am Stammkapital** bei von der Advisory Invest GmbH extern gemanagten Fonds
- a. Advisory Invest GmbH nimmt Stimmrechte **unter 1 % am Stammkapital** im Regelfall im Sinne eines Kosten-/Nutzenverhältnisses (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) nicht wahr. Wenn dies im Interesse des Fonds liegt, kann Advisory Invest GmbH **je nach Einzelfall** aber auch entscheiden, die Stimmrechte auszuüben. **Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt nicht, wenn die jeweilige KAG entscheidet (siehe oben), die Stimmrechte selbst direkt auszuüben.**
 - b. Der/die jeweils zuständige(n) Fondsmanager ist/sind für die Aktienauswahl (Kauf/Verkauf) und laufende Analyse/Beobachtung des Investments im Fonds hauptverantwortlich. Auch die Wahrnehmung der Stimmrechte bei Aktienveranlagungen erfolgt dann im Regelfall vom jeweils zuständigen Fondsmanager in Absprache bzw. Abstimmung (Vier-Augen-Prinzip) mit dem Risikomanager und der Geschäftsführung der Advisory Invest GmbH. Dabei gilt, dass jeder Fondsmanager in den von ihm verantworteten Fonds eine individuelle Abstimmungsstrategie vertreten und wahrnehmen kann.
 - c. Die beabsichtigte Abstimmungspolitik zu den Tagesordnungspunkten wird im Vorfeld an die KAG kommuniziert.
 - d. Der zuständige Fondsmanager kann an der Abstimmung selbst teilnehmen oder in Absprache bzw. Abstimmung mit der Geschäftsführung der Advisory Invest GmbH und der KAG dieses Stimmrecht mittels Vollmacht an eine vertretungsbefugte Person abtreten.

d) Spezialfonds

Advisory Invest GmbH ist auch als externer Manager von Spezialfonds tätig. Wie bereits oben angeführt, wird die beabsichtigte Abstimmungspolitik zu den Tagesordnungspunkten im Vorfeld an die KAG kommuniziert. Sofern Anteilsinhaber von Spezialfonds über das beabsichtigte Abstimmungsverhalten der Advisory Invest GmbH bereits vorab informiert werden möchten, wird das beabsichtigte Stimmverhalten vom zuständigen Fondsmanager mit den Anteilsinhabern (sofern der/die Anteilsinhaber der Advisory Invest GmbH bekannt ist/sind) kommuniziert bzw. besprochen.

Abstimmungsverhalten

- a) Advisory Invest GmbH wird bei der Stimmrechtsausübung ausschließlich das Interesse der Fonds in den Mittelpunkt stellen. Dabei prüft die Advisory Invest GmbH auch, ob (auch potentielle) Interessenskonflikte vorliegen (siehe auch Grundsätze über die Behandlung von Interessenskonflikten der Advisory Invest GmbH).
- b) Im Rahmen der Hauptversammlung entscheidet der Stimmrechtsbevollmächtigte auch, inwieweit er einen Dialog mit der Gesellschaft führt, z.B. Fragen zu den Tagesordnungspunkten stellt, Gespräche mit etwaigen Interessensträgern der Gesellschaft (z.B. Vorstand) führt bzw. mit anderen Aktionären oder Aktionärsgruppen kommuniziert. Bei der Ausübung der Stimmrechte erfolgt nur in Einzelfällen und nach sorgsamer Abwägung aller Umstände eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären oder Aktionärsvertretern.
- c) Der Stimmrechtsbevollmächtigte hat das Recht, von dem beabsichtigten Stimmrechtsverhalten dann abzuweichen, wenn er dies nach erlangter Erkenntnis an der Hauptversammlung im Sinne der Werthaltigkeit der Veranlagung oder aus ethischem und ökologischem Interesse als dringend erforderlich erachtet.
- d) Im Falle einer Abweichung vom beabsichtigten Stimmrechtsvorgehen hat der Stimmrechtsbevollmächtigte einen detaillierten Sachverhalt sowie die tatsächliche Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten zu protokollieren und innerhalb von 48 Stunden der Geschäftsführung der Advisory Invest GmbH sowie der KAG zu übermitteln.

Laufende Beobachtung von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen

Advisory Invest GmbH verfolgt gesellschaftsrechtliche Vorgänge (z.B. Kapitalerhöhung, „Squeeze-Out“, Aktienrückkauf, Fusion, Übernahmeangebot etc.), welche Fondsbestände betreffen und nimmt diese im Sinne des jeweiligen Fonds nach detaillierter Einzelprüfung wahr.

Laufende Ermittlung der Beteiligungshöhe

Der Anteil am Stammkapital der Aktienbestände in den einzelnen Fonds wird regelmäßig automatisch über ein internes Risikomanagementprogramm berechnet und vom Risikomanager kontrolliert und mit den zuständigen Fondsmanagern besprochen.

Veröffentlichung der Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik der Advisory Invest GmbH wird auf der Website www.advisoryinvest.at unter Unternehmen/Rechtliche Informationen/Mitwirkungspolitik Fondsmanagement veröffentlicht.

Veröffentlichung der Umsetzung der Mitwirkungspolitik/Auskunftsrecht über Abstimmungsverhalten

Wenn Advisory Invest GmbH das Stimmrecht für Aktienbestände in einzelnen Publikumsfonds bzw. Spezialfonds wahrnimmt, an denen Anteile an einer Aktiengesellschaft **über 1 % am Stammkapital** gehalten werden, wird dies auf der Website www.advisoryinvest.at unter Unternehmen/Rechtliche Informationen/ Mitwirkungspolitik innerhalb eines Jahres gemäß der gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

Sofern Anteilsinhaber von Spezialfonds über das beabsichtigte Abstimmungsverhalten des externen Fondsmanagers Advisory Invest GmbH **im Nachhinein** informiert werden möchten, erteilt der/die zuständige(n) Fondsmanager(in) den Anteilsinhabern (sofern der/die Anteilsinhaber der Advisory Invest GmbH bekannt ist/sind) innerhalb von 7 Kalendertagen eine detaillierte mündliche bzw. gewünschte schriftliche Auskunft über das getätigte Abstimmungsverhalten.